

Corroboratio, sie schliesst sich auf alle Fälle näher an DO II. 7 als an DO II. 6 an und weist überdies durch die Bildungen 'cartam hanc inde conscribi', 'sigilli' statt 'anuli' und 'iussimus signari' statt 'signari iussimus' Abweichungen von allen übrigen dem LG zugeschriebenen Dictaten auf¹. Es ist also aus dem Dictat, da keine weiteren charakteristischen Beziehungen zu den Urkunden des LG bestehen, keineswegs auf eine thatsächlich von ihm unter dem angegebenen Datum für S. Maximin hergestellte Urkunde zu schliessen, denn die sich noch vorfindenden Anklänge an DO I. 313 lassen sich ebenso gut durch Benutzung der Maximiner Urkunden des LG² als Schreibvorlage erklären.

Damit aber kommt nur noch die Prüfung des rechtlichen Inhalts von DO II. 8 in Betracht. Ungleich bedeutender als die Anklänge an DO I. 313 ist da jedenfalls die weitgehende Verwandtschaft mit der Fälschung Benzo's DH III. St. 2499 und dem nach Bresslau ebenfalls verunachteten DH III. St. 2499a³; DO II. 8 kann hier aber schon deshalb nicht als Vorlage in Frage kommen, da es erstens überhaupt später niemals bestätigt worden ist, zweitens sich diese beiden Diplome auch gar nicht auf jenes berufen, sondern nur Gesetze der Herzoge Heinrichs des Aelteren und des Jüngeren anführen.

Vergleicht man den Wortlaut beider Fälschungen mit dem des DO II. 8, so ergibt sich, dass dieses anfangs dem D. St. 2499a, dann aber dem D. St. 2499 näher steht, was vielleicht auf Beziehungen zu einer ihnen gemeinsamen,

DO II. 8 bestanden haben, in der der Nachzeichner das fehlende 'nostri' durch das stilistisch nicht passende 'Christi' ersetzt habe. Aber auch diese Möglichkeit beweist ja natürlich noch nichts für den Rechtsinhalt des DO II. 8. 1) Vgl. dagegen die Aehnlichkeit mit DH V. St. 3016. 2) Er bezeichnet das Kloster übrigens stets als 'coenobium', dagegen, wie es scheint, nur Frauenklöster als 'monasterium'. In DO II. 8 steht jedoch ebenfalls 'monasterium'. Vgl. im übrigen das von LG herrührende DO I. 313: '— qualiter — Uuikerus abbas de coenobio sancti Maximini — nostram imperialem (DO II. 8: 'humiliter') adierit clementiam, postulans ut — nostra quoque firmaremus auctoritate. Cuius postulationi — iubemus, ut haec aeadem traditio sit firma —'. Nichts hindert hier den gleichen Fall wie in DO I. 442 anzunehmen, wo der in der Vorbemerk. gebrauchte Ausdruck, dass trotz einzelner für echte Maximiner Urkunden charakteristischer Wendungen dieses D. 'doch in seiner Totalität fremdartig klingt', auch durchaus für DO II. 8 zutrifft. 3) Dieses D. ist bei Stumpf nicht angeführt, vielmehr zuerst von Bresslau bekannt gemacht (Westd. Zeitschr. V, 63). Der Uebersichtlichkeit wegen empfiehlt sich indessen, es so zu citieren.